



Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

DIE STAATSSSEKRETÄRIN

An die
Städte und Gemeinden
und anderen Maßnahmenträger
von Stadterneuerungsmaßnahmen

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

29. Juli 2022

Mein Aktenzeichen
1132-0007#2019/0001-
0301 383
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Benedikt Friesenhahn
Benedikt.Friesenhahn@mdi.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-3346
06131 16-17 3346

Städtebauliche Erneuerung/Städtebauförderung Durchführung von gebietsbezogenen städtebaulichen Erneuerungsmaßnahmen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben erhalten Sie Informationen zu folgenden Themen der Städtebauförderung im Programmjahr 2022:

- 1. Neue Förderrichtlinie RL-StEE**
- 2. Anpassung von Förderobergrenzen**
- 3. Mittelverfall**

1. Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung

Die Geltungsdauer der bisherigen Verwaltungsvorschrift zur Förderung der städtebaulichen Erneuerung (VV-StBauE) vom 12. Mai 2011 endete zum 31. Dezember 2021. Dies wurde für eine inhaltliche Aktualisierung der Verwaltungsvorschrift zur Anpassung an die bundesseitig veränderten Rahmenbedingungen sowie mit Blick auf aktuelle städtebauliche Herausforderungen genutzt.

Im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz vom 4. Februar 2022 wurde die neue Richtlinie zur Förderung der Städtebaulichen Erneuerung und Entwicklung (RL-StEE) veröffentlicht.

2. Anpassung von Förderobergrenzen

Auch nach der neuen RL-StEE wird die Förderfähigkeit der Ausgaben für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen teilweise durch Obergrenzen und Mindestsätze beschränkt.



Die geltenden Obergrenzen und Mindestsätze werden gemäß Nr. 25 RL-StEE durch ein Rundschreiben der Bewilligungsbehörde, im Einvernehmen mit dem für den Landeshaushalt zuständigen Ministerium, festgelegt. Dies ist zuletzt mit dem Rundschreiben vom 1. März 2021 erfolgt.

Als Folge der erheblichen Kostensteigerungen im letzten Jahr ergibt sich aktuell erneut Bedarf zu einer weiteren Anpassung.

Im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen werden daher ab dem 1. Januar 2022 (Anpassungstichtag) die Obergrenzen für Erschließungs- und Baumaßnahmen neu festgesetzt. Die Kostenobergrenze für die Herstellung oder Änderung von örtlichen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und ebenerdigen Stellplätzen (Nr. 9.3.5.4 RL-StEE) wird auf einen Betrag von bis zu 300 € je Quadratmeter (allgemeine Obergrenze bisher 250 €) angehoben. Die erhöhte Kostenobergrenze für die Herstellung oder Änderung von örtlichen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und ebenerdigen Stellplätzen (Nr. 9.3.5.4 RL-StEE) wird auf einen Betrag von bis zu 500 € je Quadratmeter (erhöhte Obergrenze bisher 400 €) angehoben.

Die neuen Förderobergrenzen gelten auch für Einzelmaßnahmen, die zwar bereits vorher bewilligt wurden, mit denen nachweislich aber erst nach dem Anpassungstichtag begonnen wurde bzw. wird.

Auch für die Schaffung von öffentlichen Stellplätzen in Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkdecks (Nr. 9.3.5.3 RL-StEE) werden die Förderobergrenzen angepasst. Die Kostenobergrenzen bei Parkhäusern, Tiefgaragen und Parkdecks werden auf einen Betrag von 14.000 € (allgemeine Obergrenze bisher 11.500 €) bzw. 17.000 € (erhöhte Obergrenze bisher 14.000 €) je Stellplatz angehoben.

Übersicht über die ab dem 1. Januar 2022 (Anpassungstichtag) geltenden Obergrenzen:

Obergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätze nach Nr. 9.3.5.4 RL-StEE	bis zu 300 € je qm
erhöhte Obergrenze bei Straßen, Wegen, Plätzen, ebenerdigen Stellplätzen nach Nr. 9.3.5.4 RL-StEE	bis zu 500 € je qm
Obergrenze bei Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkdecks nach Nr. 9.3.5.3 VV-RL-StEE	bis zu 14.000 € je Stellplatz
erhöhte Obergrenze bei Parkhäusern, Tiefgaragen, Parkdecks nach Nr. 9.3.5.3 VV-RL-StEE	bis zu 17.000 € je Stellplatz



Die im konkreten Einzelfall zugrunde zu legende Förderobergrenze wird von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) festgelegt.

Die Obergrenzen für die Anerkennung von angemessenen Arbeitsleistungen (Nr. 9.4.1.6 RL-StEE) sowie die Obergrenzen für die Ausgaben der Vergütung von Sanierungsträgern und anderen Beauftragten (Nr. 9.2.4 RL-StEE) gelten unverändert fort.

3. Mittelverfall

Wie auch bereits in den vergangenen Jahren, möchte ich Sie an dieser Stelle erneut ausdrücklich darauf hinweisen, die noch vorhandenen Restmittel zügig abzubauen.

Das Ministerium des Innern und für Sport und die ADD haben in der Vergangenheit immer wieder auf den teilweise verzögerten Mittelabfluss hingewiesen.

Ich darf Sie daher eindringlich bitten, bezogen auf den jeweiligen Bewilligungsbescheid, den Stand des Mittelabrufs zu überprüfen und dafür Sorge zu tragen, dass die bewilligten Mittel fristgerecht eingesetzt und abgerufen werden. Anderenfalls droht der Mittelverfall.

Mit freundlichen Grüßen


Nicole Steingaß